

Lernförderung

- Nachhilfeunterricht kann unabhängig von einer Versetzungsgefährdung übernommen werden.
- **Voraussetzung** ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Beispiel zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.



Schulbedarf

(Schulhefte, Schreibwaren, ...)

- **Die Auszahlungen erfolgen zum 01.08. (1. Schulhalbjahr) und 01.02. (2. Schulhalbjahr) eines jeden Jahres.**
- Es ist keine gesonderte Antragstellung für das 2. Halbjahr erforderlich, aber Kassenbelege sind 6 Monate aufzubewahren.
- Eine Schulbescheinigung muss auf Verlangen vorgelegt werden.

Weitere Informationen

zum Bildungspaket für Berechtigte von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie auf unserer Homepage www.jobcenter-barnim.de oder direkt in den unseren Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Eberswalde

Bergerstraße 30
16225 Eberswalde

Tel: 03334 / 37 - 3500
E-Mail: Jobcenter-Barnim@jobcenter-ge.de
Fax: 03334 / 37 - 4422

Geschäftsstelle Bernau

Heinersdorfer Straße 45
16321 Bernau

Tel: 03338 / 7526 - 350
E-Mail: Jobcenter-Barnim@jobcenter-ge.de
Fax: 03338 / 7526 - 477

Wichtige Hinweise

Die Informationen dieses Flyers gelten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

Bezieher von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Grundsicherung nach dem SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wenden sich bitte an den

Landkreis Barnim
Grundsicherungsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel. 03334 / 214 - 1300

Fotos: pixabay.com

Herausgeber Jobcenter Barnim, Dezember 2020

Chancen für Ihre Kinder



... ganz einfach mit
BUT-Leistungen
am Ball bleiben...

Wer kann diese Leistungen erhalten und was ist sonst noch zu beachten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II).

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule)
- bei der Leistung „kulturelle und soziale Teilhabe“ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.



- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.
- Eine Entscheidung über diese Leistungen setzt voraus, dass die Bedarfe von Ihnen konkretisiert und durch geeignete Belege nachgewiesen sind bzw. werden.

Schulausflüge, Klassenfahrten und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

- Erstattet werden tatsächlich anfallende Kosten ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände.



Gemeinschaftliches Mittagessen

- Die Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen werden **ohne Eigenbeteiligung** übernommen.
- Das gemeinschaftliche Mittagessen muss in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertagesstätte angeboten werden.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten pauschal 15 Euro im Monat für:
 - Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)



- Unterricht in künstlerischen „Fächern“ (z. B. Musikunterricht)



- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit) oder angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten